



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 041/01 001 (0070)

Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Vom 27. Januar 2020

Datum

31. Januar 2020

hmwk.hessen.de

## Antrag auf Übersendung der Verpflichtungserklärung des Landes Hessen zum „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

am 27. Januar 2020 haben Sie der Pressestelle des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst eine Anfrage übersandt, mit der Sie auf der Grundlage des § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) die Übersendung der nach § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ zu erstellenden Verpflichtungserklärung des Landes Hessen erbat.

Ihren Antrag vom 27. Januar 2020 lehne ich hiermit ab.

### Begründung:

Nach § 80 Abs. 1 HDSIG hat jeder gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (Recht auf Informationszugang). Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen.

Der Zugang zu amtlichen Informationen steht jedoch nur insoweit jedermann offen, als nicht der Schutz besonderer öffentlicher oder privater Belange, der Schutz personenbezogener Daten oder der Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse dem entgegenstehen (vgl. §§ 82-84 HDSIG).



Nach § 84 Abs. 1 S. 1 HDSIG kann ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Das Land Hessen und der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), befinden sich derzeit im Konsultationsverfahren. Das Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärung ist noch nicht abgeschlossen. Bis zum 15. Januar 2020 sollte dem BMBF lediglich der Entwurf einer Verpflichtungserklärung auf Arbeitsebene zugeleitet werden. Der Entwurf ist der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich. Die Veröffentlichung der Verpflichtungserklärung des Landes Hessen erfolgt nach dem Abschluss des Verfahrens, der nach dem in Anlage 2 des Zukunftsvertrags festgelegten Zeitplan für Sommer 2020 vorgesehen ist.

Insofern wird der Informationszugang zu den begehrten Informationen auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 S. 1 HDSIG abgelehnt.

Diese ablehnende Entscheidung ergeht gem. § 88 Abs. 1 S. 1 HDSIG gebührenfrei.

Hinsichtlich der Erstellung der Verpflichtungserklärungen sind keine Umweltinformationen oder Verbraucherinformationen betroffen, so dass hilfsweise weder das Umweltinformationsgesetz des Landes (HUIG) noch das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) einschlägig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden Klage erheben.

Unabhängig vom Rechtsweg steht es Ihnen gem. § 89 Abs. 1 HDSIG zu, wenn Sie sich in Ihrem Recht auf Informationszugang verletzt sehen, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden anzurufen.